

Kr facts

Das geht Sie an: Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Am 01. Januar 2013 tritt das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Das sagt Ihnen nichts? Sicher verbinden Sie aber eine Vorstellung mit dem Begriff Vormundschaft. Das Vormundschaftsrecht ist inzwischen 100 Jahre alt und wurde vom Gesetzgeber einer grundlegenden Überarbeitung mit dem Ziel unterzogen, die Solidarität in der Familie und das Selbstbestimmungsrecht betroffener Personen zu fördern. So dürfen beispielweise Angehörige in einer bestimmten Reihenfolge medizinischen Massnahmen für eine urteilsunfähige Person zustimmen oder diese ablehnen, Ehegatten dürfen die Post des anderen öffnen oder dessen Vermögen verwalten. Auch der Schutz urteilsunfähiger Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen wurde verbessert. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Gesetzgeber das neue Erwachsenenschutzrecht verabschiedet. Zentrale Begriffe der Gesetzesrevision sind:

Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Wir möchten Ihnen speziell diese Institute des neuen Erwachsenenschutzrechts kurz vorstellen. Diese können die Anordnung behördlicher Massnahmen im Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit überflüssig machen. Besondere Bedeutung erlangen sie, wenn die urteilsunfähige Person Geschäftsführer, Gesellschafter, Aktionär oder Verwaltungsrat ist. Je nach Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags oder der Statuten kann der Eintritt der Urteilsunfähigkeit zur Beschlussunfähigkeit oder zumindest zu unerwünschten Problemen für das Unternehmen führen.

Vorsorgeauftrag

Mit dem Vorsorgeauftrag legt eine handlungsfähige Person fest, welche Person oder Institution - beispielsweise eine Bank oder Pro Senectute - im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die

- Personensorge
- Vermögenssorge
- Vertretung im Rechtsverkehr

übernehmen soll. Diese Aufgaben können kumulativ oder alternativ übertragen werden und verhindern eine behördliche Verfügung (Beistandschaft). Voraussetzung für die Errichtung eines Vorsorgeauftrags ist die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person, also Volljährig- und Urteilsfähigkeit. Formell gelten die gleichen Voraussetzungen wie für das Testament (Handschriftlichkeit inklusive Datum und Unterschrift oder notarielle Beurkundung). Der Beauftragte untersteht der behördlichen Kontrolle. Er ist aber nicht verpflichtet den Auftrag anzunehmen. Bei andauernder Urteilsunfähigkeit kann der Auftrag nicht mehr widerrufen werden.

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung können Sie festlegen, in welche medizinischen Eingriffe Sie einwilligen und welche Sie ablehnen. Die Verfügung erhält dann ihre Bedeutung, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind Ihren eigenen Willen zu äussern, beispielsweise im unmittelbaren Sterbeprozess, bei Komplikationen während einer Operation oder bei einem fortschreitenden irreversiblen Hirnabbau-Prozess (Alzheimer oder Demenz). Sie können auch eine Person benennen, die für Sie entscheidet. Allerdings gilt das Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich medizinischer Belange nicht unbeschränkt: Manche Anordnungen können in einer Patientenverfügung nicht getroffen werden, weil sie gegen gesetzliche Vorschriften oder berufsethische Regeln verstossen. Dazu zählen beispielsweise Anordnungen betreffend aktive Sterbehilfe, nicht indizierte medizinische Massnahmen sowie die Ablehnung einer Linderung von unerträglichen Schmerzen. Im neuen Recht gilt der Grundsatz der Verbindlichkeit der Patientenverfügung. Jedoch kann dieses Prinzip im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten, insbesondere dann, wenn die Patientenverfügung bereits viele Jahre vor dem Krankheitseintritt bzw. der Urteilsunfähigkeit verfasst und nicht aktualisiert wurde. Es stellt sich dann die Frage, ob mit Bezug auf den „mutmasslichen Willen“ der Patientin oder des Patienten von der Patientenverfügung abgewichen werden darf. Auch für Patientenverfügungen ist wie beim Vorsorgeauftrag die Möglichkeit einer behördlichen Intervention gesetzlich vorgesehen. Die Patientenverfügung muss schriftlich errichtet werden (Unterschrift unter dem Text mit Datum ist ausreichend), auf der Versichertenkarte kann ein Hinweis für den Arzt angebracht werden. Sie müssen dafür sorgen, dass die Verfügung auffindbar ist.

Fazit

Das neue Erwachsenenschutzrecht stärkt insbesondere mit dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung die Selbstbestimmung der Bürger. Liegt ein Vorsorgeauftrag und/oder eine Patientenverfügung vor, können behördliche Massnahmen, die eine Einmischung des Staates in Ihre persönlichen Verhältnisse mit sich bringen, vermieden werden. Auch die Angehörigen erhalten mehr Rechte und dürfen anstelle ihrer urteilsunfähigen Familienangehörigen zu entscheiden. Viele Menschen wünschen sich, dass ihre Angehörigen diese Entscheidungen treffen dürfen. Gleichwohl ist zu bedenken, dass solche Entscheide belastend sein können. Ein Gespräch innerhalb der Familie über die Vorsorge für Zeiten der Urteilsunfähigkeit ist deshalb sinnvoll.

Wir stehen Ihnen gerne für eine Beratung oder die Errichtung der Urkunden zur Verfügung.

Kontaktpersonen



Dr. Markus Kaufmann
LL.M. | Rechtsanwalt | Notar
markus.kaufmann@krlaw.ch

Profilseite Markus Kaufmann



Arnd Ulrich Kröger
Rechtsanwalt | Bankkaufmann
ulrich.kroeger@krlaw.ch

Profilseite Arnd Ulrich Kröger

Kaufmann Rüedi Rechtsanwälte AG
Kanzlei Luzern: Alpenquai 28a | CH-6005 Luzern
Kanzlei Zug: Lindenstrasse 16 | CH-6340 Baar
Tel. +41 41 417 10 70 | Fax +41 41 417 10 77
krlaw@krlaw.ch | www.krlaw.ch

Zertifiziert nach ISO 9001 und SQS 9004

Mitglied von  DIRO
Europäische Rechtsanwaltsorganisation